

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1961

172/A.B.

zu 188/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen haben am 15. März d.J. in einer parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes angeregt. Die Anfragesteller haben dabei die Lösung des Landwirtschaftsproblems als vordringlichste wirtschaftspolitische und aktuellste sozialpolitische Aufgabe Österreichs bezeichnet und weitere gesetzliche Massnahmen zur Erfüllung folgender sechs Punkte verlangt:

1. Verbindliche Anwendung aller Massnahmen der Handelspolitik sowie der Preis-, Steuer-, Finanz-, Zoll- und Sozialpolitik zur Förderung der Landwirtschaft,
2. wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gleichstellung der Landwirtschaft mit den anderen Berufsgruppen durch Paritätsautomatik,
3. wirksame Vorkehrungen zur Beseitigung der Preisschere,
4. Umsatzsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Produkte in der Erzeugerstufe, Befreiung von der Mineralölsteuer usw.,
5. langfristige Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes und
6. keine Einschränkung der normalen Budgetmittel für die Landwirtschaft neben der zusätzlichen Bereitstellung von Mitteln im "Grünen Plan".

Bundeskanzler Dr. G o r b a c h hat namens der Bundesregierung diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Wie in der Anfrage richtig festgestellt wird, ist das Bundesgesetz vom 13. Juli 1960, BGBl.Nr.155, mit dem Massnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz), am 1. August 1960 in Kraft getreten. Richtig ist auch, dass die Bestimmungen über den Grünen Plan ein - jedoch nicht das einzige - Kernstück dieses Gesetzes bilden. Die weitere Feststellung, dass die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft heute schlechter ist als vor dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, entspricht jedoch nicht den Tatsachen. So trifft es nicht zu, dass seit diesem Zeitpunkte die Mindereinnahmen bei Rindern und Schweinen allein bereits 200 Millionen Schilling übersteigen und die Landwirtschaft hunderte Millionen Schilling bei ihren Verkaufspreisen eingebüßt hat. Die Preise von Rindern und Schweinen sind vielmehr trotz zeitweiser Schwankungen im zweiten Halbjahr 1960 im wesentlichen stabil geblieben. Desgleichen ist der Preis für Milch stabil geblieben, weil es gelungen ist, den Beitrag zum Krisenfonds der Landwirtschaft, der bis zum 1.August 1959

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1961

noch 15 Groschen für den Liter Milch betragen hat, seit dem 1. Oktober 1959 in der Höhe von 2 Groschen für den Liter Milch zu stabilisieren. Im Zusammenhang mit der Steigerung der Milchmarktleistung bedeutet dies eine Erhöhung des Einkommens der Landwirtschaft. Diese Feststellungen werden auch durch die vorläufige Schätzung des Volkseinkommens 1960 bestätigt, nach der die Landwirtschaft im abgelaufenen Jahr ihre Wertschöpfung erhöhen konnte. Überdies werden die in den letzten Tagen in Aussicht genommenen Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft der Landwirtschaft weitere Erleichterungen bringen.

Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, dass die erste Kodifizierung eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes sich als nicht zielführend erwiesen habe, hält gleichfalls einer näheren Prüfung nicht stand. Abgesehen von allen anderen Gründen ist hiezu festzustellen, dass - wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Landwirtschaftsgesetzes (235 der Beilagen, IX. Gesetzgebungsperiode) ausgeführt ist - sich der angestrebte Erfolg nicht in kurzer Zeit erzwingen lässt, dass ferner die zusätzlichen Hilfen für die Landwirtschaft erst im Anlaufen sind und dass demgemäß noch zu wenig Erfahrungen darüber gesammelt werden konnten, ob das Landwirtschaftsgesetz bereits im gegenwärtigen Stadium einer Novellierung bedarf. Damit im Zusammenhang steht es auch, dass die in der Anfrage zur Novellierung des Gesetzes vorgebrachten Wünsche nicht neu sind, sondern schon anlässlich der Beratungen, die der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes vorausgegangen sind, Gegenstand eingehender Überlegungen waren.

Zu den Gesichtspunkten, nach den in der Anfrage eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes gefordert wird, darf noch folgendes festgestellt werden:

Zu Punkt 1: Die Bestimmung, dass zur Erreichung der Ziele des Gesetzes alle Mittel der Handelspolitik, der Preis-, Steuer-, Finanz-, Zoll- und der Sozialpolitik anzuwenden sind, wäre wegen ihres zu wenig bestimmten Inhaltes mit den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung, vor allem mit Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929, nicht vereinbar. Besondere Erwähnung verdient jedoch, dass das Landwirtschaftsgesetz selbst (in seinen §§ 3 und 4) sowie das Marktordnungsgesetz und das Außenhandelsgesetz konkrete, der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes dienende Bestimmungen über die Handels- und Preispolitik enthalten. Durch die Einbeziehung der bäuerlichen Familien in den Familienlastenausgleich (Familien-Beihilfe) und die Schaffung der landwirtschaftlichen Zuschussrente, deren

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1961

Erfordernisse zur Hälfte vom Bund getragen werden, sind in den letzten Jahren auf sozialpolitischem Gebiet wertvolle Fortschritte für die Landwirtschaft erzielt worden.

Zu Punkt 2: Eine garantierte Paritätsautomatik ist nur in den Landwirtschaftsgesetzen weniger, wirtschaftlich besonders starker Staaten enthalten. Die Landwirtschaftsgesetze zahlreicher Staaten mit vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen (wie insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die Schweizer Eidgenossenschaft, Frankreich und Italien) wollen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft durch eine Vielfalt von elastischen, den jeweiligen Bedürfnissen angepassten Massnahmen herbeiführen. Zunächst soll dieses Ziel auch in Österreich ohne eine garantierte Preisautomatik angestrebt werden, zumal die Erfahrungen mit der Preisautomatik in anderen Ländern für die Landwirtschaft nicht immer günstig waren, weshalb man sogar teilweise davon wieder abgekommen ist. Im übrigen schliesst das Landwirtschaftsgesetz Paritätsvergleiche - die in verschiedenster Form vorgenommen werden können - nicht aus, wie der erste Lagebericht gemäss § 9 des Landwirtschaftsgesetzes aufgezeigt hat. Es wird auch hier erst die Erfahrung zeigen, ob in Zukunft solche Vergleichsrechnungen nicht in anderer Form möglich sind, bevor in dieser Hinsicht eine Novellierung des Gesetzes in Erwägung gezogen werden kann.

Zu Punkt 3: Die von der Landwirtschaft Österreichs und auch anderer Länder immer wieder beklagte fortschreitende Öffnung der Preisschere kann durch Bestimmungen über die Landwirtschaft allein nicht beseitigt werden, weil gerade die Ausgabenseite der landwirtschaftlichen Betriebe massgeblich durch die gesamte Lohn- und Preissituation bestimmt wird. Ungeachtet dessen eröffnen die Bestimmungen des § 9 des Landwirtschaftsgesetzes die Möglichkeit wirksamer Beiträge zur Stabilisierung der Betriebsmittelpreise und bieten die §§ 3 und 4 des Gesetzes die Grundlage für die Stabilisierung der Erzeugerpreise der landwirtschaftlichen Produkte. Überdies konnte bereits durch das Marktordnungsgesetz im wesentlichen eine Stabilisierung des Marktes für die drei landwirtschaftlichen Hauptprodukte Milch, Getreide und Vieh auch in Überschusszeiten erreicht werden.

Zu Punkt 4: Die vorgeschlagenen Massnahmen könnten entsprechend den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung keinesfalls durch eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes bewirkt werden. Vermerkt werden darf in diesem Zusammenhang, dass Massnahmen, die in anderen Staaten, vor

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juni 1961

allem in der Bundesrepublik Deutschland, eingeführt sind, wegen der unterschiedlichen grundsätzlichen Voraussetzungen nicht ohne weiteres auf österreichische Verhältnisse übertragen werden können. Dennoch kann hinsichtlich der beispielsweise aufgezählten Massnahmen insofern ein Erfolg berichtet werden, als es - obgleich eine gänzliche Befreiung der Landwirtschaft von der Mineralölsteuer nicht erreicht werden konnte - möglich war, die Auswirkungen der Erhöhung der Mineralölsteuer und des Bundeszuschlages für eine Reihe von Bundesländern, und zwar vor allem für die Alpenländer, durch eine Vereinheitlichung des Preises für Dieselkraftstoff abzufangen.

Zu Punkt 5: Wie bekannt, gilt das Landwirtschaftsgesetz bis zum 31. Juli 1965. Es wäre verfrüht, schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verlängerung des Gesetzes zu diskutieren. Ein Vorschlag zur Verlängerung des Marktordnungsgesetzes wird den Organen der Bundesgesetzgebung zeitgerecht von der Bundesregierung vorgelegt werden.

Zu Punkt 6: Das Budget für das Jahr 1961 zeigt, dass die normalen Haushaltssmittel zur Förderung der Landwirtschaft nur jenen Kürzungen unterworfen wurden, die im Interesse der Stabilität der Währung auch in den Bereichen der anderen Ressorts vorgenommen werden mussten.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Überlegungen ist die Bundesregierung nicht in der Lage, den Organen der Bundesgesetzgebung derzeit eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes vorzuschlagen. Die Bundesregierung behält sich vielmehr vor, zunächst die Auswirkungen des Gesetzes abzuwarten und sodann die allenfalls notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

-.-.-.-.-